

Geht an:

September 2010

- Alle bernischen AHV-Zweigstellen
- Bernisches Gemeindegremium BGK (Präsidentin)
- Verband bernischer Gemeinden VBG (Geschäftsführer)
- Verband bernischer Steuerverwalter (Präsident)
- Ausgleichskasse des Kantons Bern (Direktor)
- Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Information und Support, Abteilungsleiter-Stv.

Information**Elektronischer Zugriff auf die Register-, Veranlagungs- und Leitdaten der kantonalen Steuerverwaltung (IS NESKO-Daten) für bernische AHV-Zweigstellen**

Ausgelöst durch eine Intervention des BAZ / ABAA wurde ab 1. Juni 2010 in der "**Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV)**" ein **neuer Artikel 12a** in Kraft gesetzt, welcher den AHV-Zweigstellen für eine oder mehrere Personen einen direkten Zugriff auf die IS-NESKO-Daten ermöglicht.

Artikel 12a AKBV

¹ Die kantonale Steuerverwaltung räumt den Zweigstellen, die nachweisen, dass der Datenbezug bei der Gemeinde zu Verzögerungen führt, auf Antrag einen elektronischen Zugriff im Sinne eines Abrufverfahrens auf die Register-, Veranlagungs- und Leitdaten ein, die sie zur Festsetzung folgender Beiträge oder Leistungen benötigen:

- a Persönliche Beiträge für die AHV, die IV und die EO von Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber,
- b Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und
- c Familienzulagen für Nichterwerbstätige.

² Der Zugriff auf die Register-, Veranlagungs- und Leitdaten zur Festsetzung der Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe b und c darf nur erfolgen, soweit die betroffene steuerpflichtige Person die kantonale Steuerverwaltung vom Steuergeheimnis schriftlich entbunden hat.

³ die kantonale Steuerverwaltung kann Kontrollen bezüglich der Einhaltung von Absatz 2 durchführen. Sie protokolliert zu diesem Zweck die Datenzugriffe im Sinne von Artikel 6 DSV. Zugriffe auf die Protokoll-daten haben die Kontrollorgane der kantonalen Steuerverwaltung.

Artikel 12a Absatz 2 AKBV regelt, dass der Zugriff der AHV-Zweigstellen auf Steuerdaten nur erfolgen darf, wenn die betroffene Person die kantonale Steuerverwaltung vom Steuergeheimnis schriftlich entbunden hat.

Erläuterung zu Artikel 12a Absatz 1 Buchstabe a AKBV

Die Steuerbehörden sind gestützt auf Artikel 9 AHVG sowie Artikel 16 Absatz 1, Artikel 23, 27 und 29 der AHVV verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge in der AHV von Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber notwendigen Daten den Ausgleichskassen zu übermitteln. Eine Einwilligung der betroffenen Person ist dazu nicht nötig.

Erläuterung zu Artikel 12a Absatz 1 Buchstabe b und c AKBV

Es ist umstritten, ob eine genügende rechtliche Grundlage für den Zugriff der AHV-Zweigstellen auf die Steuerdaten zur Überprüfung von Ansprüchen auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Buchstabe b) und für Familienzulagen für Nichterwerbstätige (Buchstabe c) vorhanden ist. Deshalb ist in diesen Fällen von den AHV-Zweigstellen bei der betroffenen Person eine schriftliche Ermächtigung zur Entbindung der Steuerbehörde vom Steuergeheimnis einzuholen (Absatz 2). Diese Ermächtigung wird von der betroffenen Person mit der Unterzeichnung des Leistungsgesuchsformulars ausdrücklich gegeben.

Kontrolle durch die kantonale Steuerverwaltung

Die kantonale Steuerverwaltung kann sporadisch Kontrollen durchführen, ob die betroffene steuerpflichtige Person in ihrem Leistungsgesuch an die AHV-Zweigstelle (AKB) die kantonale Steuerverwaltung vom Steuergeheimnis schriftlich entbunden hat (Artikel 12a Absatz 2 AKBV).

Bei diesen sporadischen Kontrollen müssen die AHV-Zweigstellen die einzelnen Zugriffe auf das Abfragesystem begründen können. Unproblematisch ist dies in folgenden Fällen:

- Die steuerpflichtige Person ist bei der AKB als Mitglied erfasst (Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige, Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber).
- Die AHV-Zweigstellen besitzen ein von der steuerpflichtigen Person unterzeichnetes Gesuchsformular (Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Gesuch um Ausrichtung von Familienzulagen).

In allen übrigen Fällen sind die (begründeten) Zugriffe auf die IS-NESKO-Daten zu protokollieren. Eine Begründung für einen solchen Zugriff ist beispielsweise die Erfassungskontrolle. Es besteht auch die Möglichkeit, von der versicherten Person eine schriftliche Vollmacht zur Einsicht in die Steuerdaten zu verlangen (beispielsweise Auskünfte am Schalter, Person ist bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern noch nicht als Mitglied erfasst bzw. die AHV-Zweigstelle ist noch nicht im Besitze eines unterschriebenen Gesuchsformulars). Diese Protokolle bzw. Vollmachten des verflossenen und aktuellen Jahres müssen vorhanden sein.

Zugriffsberechtigung, Kosten

Die AHV-Zweigstellen erhalten den elektronischen Zugriff auf die für ihre Aufgabenerledigung benötigten Register-, Veranlagungs- und Leitdaten der Einwohnerinnen und Einwohner der Trägergemeinde und der / den allfälligen Anschlussgemeinde/n. Der elektronische Datenzugriff ist kostenlos. Technische Voraussetzungen dafür ist ein BEWAN-Anschluss.

Die Kosten für einen allfälligen BEWAN-Anschluss richten sich nach Artikel 10 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV). Sie sind von den AHV-Zweigstellen beziehungsweise von der Trägergemeinde und der/den allfälligen Anschlussgemeinde/n zu übernehmen.

Wie sind die IS-NESKO-Anschlüsse zu beantragen?

Bei der Steuerverwaltung/Steuerbüro Ihrer Gemeinde gibt es eine verantwortliche Person für Zugriffsberechtigungen und Berechtigungsanträge auf die NESKO-Applikationen der Steuerverwaltung. Diese Person kennt die genauen Formalitäten, damit Sie eine Berechtigung erhalten. Sie ist beim KAIO mit ihrer Unterschrift registriert.

Der Antrag ist mit dem Formular unter dem folgenden Link auszufüllen:

http://www.in.sv.fin.be.ch/nesko_berechtigungsformular_d

Unter „Tätig für“ ist „AKB Zweigstelle“ einzufügen. Bei Bemerkungen sind die zusätzlich verwalteten Gemeinden (Anschlussgemeinden) anzugeben. Als Rollenbezeichnung muss „SB Ausgleichskasse Kt. Bern“ angegeben werden. Ein Beispiel des ausgefüllten Formulars ist als Anhang zu diesem Schreiben beigefügt.

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular muss an das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) (Adresse auf der zweiten Seite) gesandt werden. Allfällige Fragen zum Berechtigungsformular sind ebenfalls an das KAIO zu richten.

**Bernische AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter
Association Bernoise des Agents AVS**



Reto Pfahrer, Präsident

Anhang

Antragsformular Zugriffsberechtigungen NESKO-Applikationen

Antragstyp:

Antragsart:

RFC-Nummer:

Benutzerangaben:



Anrede	Herr <input type="text"/>
Name	Muster <input type="text"/>
Vorname	Peter <input type="text"/>
Funktion	Leiter AHV-Zweigstelle <input type="text"/>
User-ID	<input type="text"/>
Tätig für	AKB Zweigstelle <input type="text"/>
Gemeinde	Musterlingen <input type="text"/>
Telefon	033 123 45 67 <input type="text"/>
E-Mail	peter.muster@musterlingen.ch <input type="text"/>
Postadresse Gemeinde	Gemeindestrasse, 8910 Musterlingen <input type="text"/>

Bemerkungen:

Zusätzlich verwaltete Gemeinden:

Gemeinde 1 / Gemeinde 2 / Gemeinde 3 / Gemeinde 4

Zuteilung Rollen Profile

Rollenbezeichnung / Rollenbeschreibung

Rollenbezeichnung	Rollenbeschreibung
SB Ausgleichskasse Kt. Bern	

Die antragstellende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass Sie den Zugriff auf die Fachapplikation der Steuerverwaltung ausschließlich für steuerliche Zwecke beanspruchen wird. Auskünfte an Private und Auskünfte an andere Amtsstellen (Sozialbehörden, Bauverwaltung etc.) sind verboten. Die unzulässige Bekanntgabe von Steuerdaten (Art. 153 Steuergesetz) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (Art. 320 Strafgesetzbuch).

Ort und Datum:

Musterlingen, TT.MM.JJJJ

Unterschrift des Mitarbeitenden:

unterschriftsberechtigte Person der Gemeinde: